



MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

Sachbearbeiter: Mag. Kaspar Danzl
Telefon: 05354/56203 DW 21 – Fax DW 20
E-mail: kd@fieberbrunn.at

VERORDNUNG über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 04.06.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Leinenzwang, Maulkorbpflicht

- (1) Hunde sind in den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen auch außerhalb der geschlossenen Ortschaft an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.
- (2) Auf und entlang von allen allgemein zugänglichen Straßen und Wegen des gesamten Gemeindegebietes, die sich in einer Entfernung von weniger als 100 m zum nächstgelegenen Wald befinden, sind Hunde zum Schutz der Wildtiere an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.
Als allgemein zugängliche Straßen und Wege im Sinne dieser Verordnung gelten die für den Fußgänger- und/oder den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.

§ 2 Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Weganlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung (Leinenzwang bzw. Maulkorbpflicht) stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,- bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung (Hundekotentfernung) stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über den Leinzwang für Hunde vom 07.04.2009 sowie die Verordnung über das Halten von Hunden vom 18.10.2005 außer Kraft.

Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen des § 6 a Landes-Polizeigesetz

(1) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen verlassen kann; weiters darf er den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.

(2) Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen. Der Maulkorb hat den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und muss so beschaffen sein, dass er vom Hund nicht abgestreift werden kann.

(2a) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, dass in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften Hunde an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen sind, soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.

(2b) Der Leinen- oder Maulkorbzwang gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) sowie für Jagdhunde, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.

Anlage gemäß § 1 der Verordnung: Übersichtskarte Leinenzwang bzw. Maulkorbpflicht

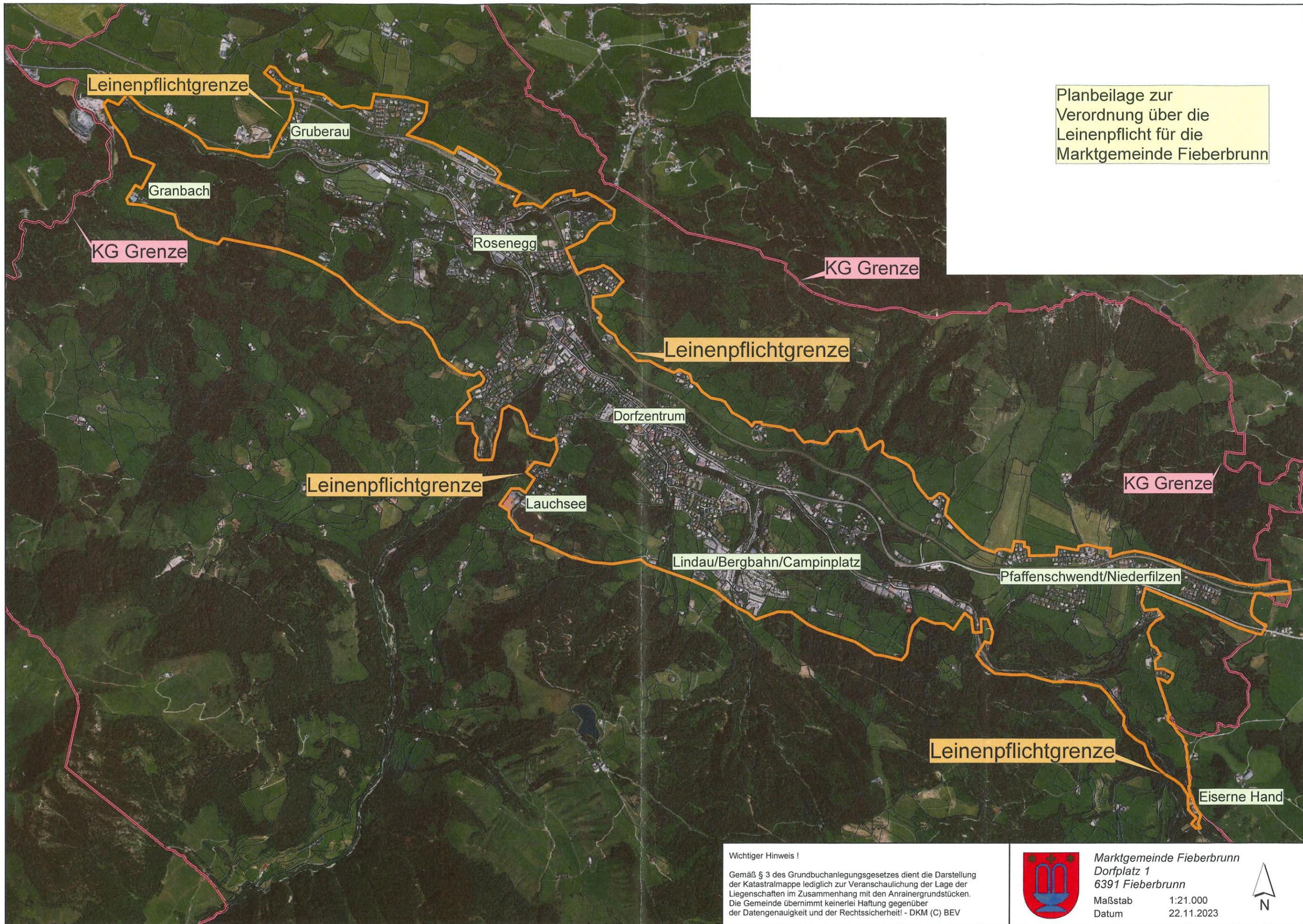
Der Bürgermeister

Dr. Walter Astner



Angeschlagen am: 09.06.2020

Abgenommen am: 25.06.2020



Planbeilage zur
Verordnung über die
Leinenpflicht für die
Marktgemeinde Fieberbrunn

Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV



Marktgemeinde Fieberbrunn
Dorfplatz 1
6391 Fieberbrunn
Maßstab 1:21.000
Datum 22.11.2023

